

An alle Bezirksbauernkammern

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
Tel +43 (050) 6902-1290
Fax +43 (0) 50 / 6902-91290
www.lk-ooe.at
abt-re@lk-ooe.at

DI Christoph Zaussinger
Tel +43 (050) 6902-1287
Christoph.Zaussinger@lk-ooe.at

Entschädigungssätze für

1. Kanaldienstbarkeiten
2. Wasserleitungsdienstbarkeiten

Linz, 15. Jänner 2026

Zwischen dem OÖ. Gemeindebund und der Landwirtschaftskammer wurden im Jahre 1981 Empfehlungen für Entschädigungsrichtsätze für Kanaldienstbarkeiten und die durch Kontrollschächte bedingten Wirtschafterschwernisse erarbeitet.

Des Weiteren wurde im Jahre 1981 mit dem Wasserverband „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ ein Entschädigungsübereinkommen für die Festlegung von Richtlinien betreffend die an die Grundeigentümer aus Anlass der Verlegung, des Betriebes und der Instandhaltung von Wasserleitungen des Wasserverbandes zu leistenden Entschädigungen getroffen.

Aufgrund der Indexsteigerung werden diese Richtsätze in aufgewerteter Form wieder neu aufgelegt. Die genannten Entschädigungsbeträge (Kanal, Wasserleitung) werden ab November 2023 nach dem VPI (1976 = 100) wertgesichert; Schwankungen von plus-minus 5% bleiben unberücksichtigt.

1. Kanal

1.1. Kanaldienstbarkeit:

Künnettenbreite (außen)	bis 70 cm	Euro 10,10 / lfm
	71 bis 150 cm	Euro 11,22 / lfm
	151 bis 250 cm	Euro 12,34 / lfm

1.2. Kontrollschächte:

	Landwirtschaftlicher Hektarsatz					
	bis Euro 580,-		über Euro 580,- bis Euro 1310,-		über Euro 1310,-	
Acker	Euro	693,77	Euro	859,39	Euro	919,57
Wiese	Euro	520,24	Euro	644,70	Euro	689,53

- Die vorstehenden Beträge sind Nettosätze, sodass die gesetzliche Mehrwertsteuer noch in Ansatz zu bringen ist.
- Der Zuschlag für Schachthäufung beträgt ab dem 2. Schacht 15 % (max. 100 %).

2. Wasserleitung

2.1 bei Leitungen mit einer Nennweite bis zu 150 mm
bzw. einer Schutzstreifenbreite bis zu 3 m.....Euro 6,33 / lfm

2.2. bei Leitungen mit einer Nennweite von 151 mm bis 400 mm
bzw. einer Schutzstreifenbreite bis maximal 5 m.....Euro 7,44 / lfm

- Die vorstehenden Sätze beinhalten auch die Entschädigung für allenfalls notwendiges Leitungszubehör, wie z.B. Steuerleitung, Baudrainage, Entleerungsleitungen oder kleinere Parallelleitungen etc., soweit sie gleichzeitig in einer Künette verlegt werden.
- Im Hinblick auf die niveaugleichen Schächte wird auf die Entschädigung für die Kanaldienstbarkeit verwiesen.
- Die vorstehend angeführten Sätze sind Nettobeträge, sodass die Mehrwertsteuer im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang hinzuzurechnen ist.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Freundliche Grüße

DI Christoph Zaussinger e.h.
Referent Wasser- und Umwelttechnik